

FÜR DIE VORBEREITUNG AUF DIE MEISTERPRÜFUNG IM WACHSZIEHER- HANDWERK GEMÄSS DER WACHSZIEHERMEISTERVERORDNUNG - WachszMstrV

Durch die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wachszieher-Handwerk vom 23. Juni 1987 sind die Inhalte für die Durchführung der Meisterprüfung vorgegeben. Um im Vorfeld eine gute Vorbereitung auf die als Meister erwarteten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eingehen zu können, sind nachfolgend die Themen mit Stundenanzahlen versehen in denen auf der Grundlage der abgelegten und bestanden Gesellenprüfung eine vernünftige und thematisch umfassender Beschulung bzw. Rahmenlehrplan

Für die Zuordnung der Themen zu den Teil I und II soll nachstehende Tabelle einen Überblick geben.

1. Abschnitt Berufsbild

§ 1 Berufsbild

(1) Dem Wachszieher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:	Teil I	Teil II
1. Entwurf, Herstellung und Dekorierung von gezogenen, gegossenen, gepreßten und getauchten Kerzen,	x	
2. Entwurf, Anfertigung und Dekorierung von Wachsbildern sowie von Wappen, Symbolen und figürlichen Darstellungen aus Wachs,	x	
3. Herstellung von Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,	x	
4. Anfertigung von Wachsmodellen und Formen für Wachserzeugnisse,	x	
5. Anfertigung von Wachsstöcken.	X	
(2) Dem Wachszieher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:		
1. Kenntnisse der Arten, der Herstellung, der Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung, der Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von Roh-, Werk- und Hilfsstoffen,		x
2. Kenntnisse der Funktionsweise und des Einsatzes von berufsbezogenen Geräten und mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen,		x
3. Kenntnisse der Funktionsweise von Schmelzanlagen, Wärmespendern und -trägern,		x
4. Kenntnisse des Brennverhaltens von Kerzen,		x
5. Kenntnisse der Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,		x
6. Kenntnisse der Weiterverarbeitungs- und Veredelungstechniken, insbesondere der Farbgebung, Verzierung,		x

Patinierung, Bemalung und Lackierung,		X
7. Kenntnisse über die Geschichte des Wachses, der Kerze, des Wachszieher-Handwerks sowie über Stile, Symbole, Ornamentik, Heraldik, Farbenlehre und Schriftarten,		X
8. Kenntnisse der Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,		X
9. Kenntnisse der Gütebestimmungen,		X
10. Kenntnisse über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, sowie über Energie- und Rohstoffeinsparung,		X
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,	X	X
12. Entwerfen von Motiven, insbesondere von Verzierungen für Kerzen, von Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,	X	X
13. Berechnen und Zubereiten von Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,		X
14. Einfärben von Wachs,	X	
15. Hand- und Maschinenziehen von Kerzen,	X	
16. Maschinengießen von Kerzen,	X	
17. Pressen von Kerzen,	X	
18. Köpfeln und Lochen von Kerzen,	X	
19. Aufgießen von Kerzen,	X	
20. Ausgießen und Austunken von Kerzen,	X	
21. Verarbeiten von Dochten,	X	
22. Herstellen von Wachsplatten,	X	
23. Modellieren von Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,	X	
24. Anfertigen von Formen für Wachsbilder und figürliche Darstellungen aus Wachs,	X	
25. Patinieren und Bemalen von Kerzen, Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,	X	
26. Auflegen von Blattmetall auf Wachsfolien,	X	
27. Anfertigen und Ausstechen von Ornamenten,	X	
28. Schneiden und Walzen von Wachsstreifen,	X	
29. Entwerfen, Schneiden und Legen von Schriften,	X	X
30. Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken,	X	
31. Zwicken von Kerzen und Wachsstöcken,	X	
32. Restaurieren von verzierten Kerzen, Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,	X	
33. Einstellen, Bedienen und Instandhalten der Schmelzanlagen, Wärmespender, Wärmeträger, Maschinen, Geräte und Werkzeuge.	X	

**Der Teil I der meisterprüfung fordert in
§ 4 Arbeitsprobe nachfolgende Aufgaben zur Bearbeitung.**

(1) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 angefertigt, so sind als Arbeitsprobe drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:	
1. Modellieren eines Wachsbildes 15 X 15 cm oder einer figürlichen Darstellung aus Wachs, Höhe 20 cm,	
2. Anfertigen einer zweiteiligen Form für Wachserzeugnisse,	
3. Verzieren einer Kerze nach eigenem Entwurf,	
4. Entwerfen und Zeichnen von Motiven nach eigenen Ideen.	
(2) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt, so sind als Arbeitsprobe drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:	
1. maschinelles Ziehen von Kerzen mit 10% Bienenwachsgehalt, Durchmesser 2 cm,	
2. Einstellen von Preß-, Tauch-, Fräs-, Bohr- und Verpackungsmaschinen,	
3. Aufgießen einer Kerze, Durchmesser 6 cm, Länge 70 cm, mit Wachs, das 10% Bienenwachs enthält,	
4. Pressen von Kerzen aus pulverförmigem Rohmaterial in zwei Durchmessern.	
(3) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.	

Für die Vorbereitung werden in 2 Lehrgangswochen die Themen wie nachstehend aufgearbeitet.

Stoffplan Zeitanteil

Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten tierischer, pflanzlicher und mineralischer Roh- und Hilfsstoffe, Bleichen	4
Dochte Herstellung Arten und Verwendbarkeit von Bleichen und Beizen	2
Einfärben von Wachs und Farbenmischen unter Verwendung von Pigment- und fettlöslichen Farben	4
Handwerkliche Kerzenherstellung: Wachsstöcke ziehen auf der Handzugbank, Tafelarbeiten wie Rollen, Stutzen, Lochen, Ausgießen am Ring und Tunken	8
Herstellung von Reliefs und Plastiken; Herstellen von Wachsplatten; Auflegen von Blattmetall; Modellieren von Reliefs und Plastiken; Herstellen von Formen	8
Wachsstöcke legen und Kommunionskerzen zwicken	6
Retuschieren und Bemalen von Reliefs, Plastiken und Kerzen; Symbolik, Heraldik und künstlerische Gestaltung	8

Die Inhalte des Teils II sind nach § 5 Prüfung MPVO der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) wie folgt gefordert:

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

THEMA	UE	GES-UE
1. Technische Mathematik:		14
Berechnen von		
a) Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,	3	
b) Vorguß, Gleichguß, Ausguß bei gegossenen Kerzen,	3	
c) Austunk bei Kerzen,	2	
d) Farbmengen für Kerzen und Wachsmassen,	3	
e) Stückzahlen und Gewichten;	3	
2. Zeichnen:		12
a) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,	4	
b) Anfertigen von Dekoren,	4	
c) Vergrößern und Verkleinern von Entwürfen;	4	
3. Fachtechnologie:		22
a) Funktionsweise und Einsatz von berufsbezogenen Geräten und mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen,	4	
b) Funktionsweise der Schmelzanlagen, Wärmespender und -träger,	4	
c) Brennverhalten von Kerzen,	4	
d) Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,	2	
e) Weiterverarbeitungs- und Veredelungstechniken, insbesondere Farbgebung, Verzierung, Patinierung, Bemalung und Lackierung,	3	
f) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, sowie über Energie und Rohstoffeinsparung,	3	
g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;	2	
4. Gestaltung und Formgebung:		8
a) Geschichte des Waxes, der Kerze und des Wachszieher-Handwerks,	3	
b) Stile, Symbole, Ornamentik, Heraldik und Schriftarten,	3	
c) Farbenlehre;	2	
5. Werkstoffkunde:		16
a) Arten, Herstellung, Eigenschaften, chemische Zusammensetzung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe,	6	
b) Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,	6	
c) Gütebestimmungen;	4	
6. Kalkulation:		8

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.	8	
Gesamtstunden	80	80

Zusammengefasst sollen die Unterrichtseinheiten für den Teil II im aufgeführten Umfang die Grundlagen für die Meisterprüfung abdecken

1. Technische Mathematik:	14
2. Zeichnen:	12
3. Fachtechnologie:	22
4. Gestaltung und Formgebung:	8
5. Werkstoffkunde:	16
6. Kalkulation:	8

Zu den Präsenstagen wird noch das Eigenstudium der Fachbücher:

- 1
- 2
- 3

empfohlen.